6/62-64 15/59

Regierungsratsbeschluss

vom

5. Dezember 2017

Nr.

2017/2030

Riedholz / Flumenthal: Kantonaler Erschliessungsplan "Schmutzabwasserleitung Aufbereitungsplatz Attisholz - Kläranlage Flumenthal"

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan "Schmutzabwasserleitung Aufbereitungsplatz Attisholz – Kläranlage Flumenthal" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

Für den Betrieb des Recyclingplatzes Attisholz ist ein Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) notwendig. Zudem muss das Sickerwasser der geplanten Deponie Attisholzwald im Störfall ebenfalls einer ARA zugeführt werden können. Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserleitung aus dem Areal Attisholz zur ARA Flumenthal (ZAUL) geschaffen. Dem Erschliessungsplan kommt mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Umwelt

2.2.1 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und - soweit er die stofflichen Anforderungen einhält - als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet. Massgebend für den Umgang mit abgetragenem Boden ist die Wegleitung "Verwertung von ausgehobenem Boden" des BAFU (2002). Gemäss dieser Wegleitung gilt Boden mit Schadstoffbelastungen über dem Prüfwert als stark belasteter Bodenaushub, der nicht weiterverwendet werden darf, sondern fachgerecht entsorgt werden muss.

Ältere Bodenuntersuchungen im randlichen Bereich der Baustellen "Start- und Zielgrube West" zeigen eine starke Schadstoffbelastung der untersuchten Oberböden auf, mit Überschreitung der Prüfwerte gemäss VBBo. Die Böden im Bereich der "Zielgrube Ost" liegen nach dem kantonalen Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) im Bodenbelastungsstreifen der Kantonsstrasse; es ist davon auszugehen, dass Richtwerte nach VBBo überschritten sind. Bei Bauvorhaben der letzten Jahre in der unmittelbaren Nachbarschaft wurden arsenhaltige Ablagerungen angetroffen.

Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage ist vor Baubeginn durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten (nach Merkblatt "Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept", verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff «Bodenschutzkonzept»). Die Schadstoffsituation aller von den Bauarbeiten betroffenen Böden muss untersucht und im Bodenschutzkonzept dargelegt werden. Weiter ist der Umgang mit den schadstoffbelasteten Böden aufzuzeigen und allenfalls ein Entsorgungskonzept dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

2.2.2 Gewässerquerung

The second of th

Die Unterquerung kommt in den Gewässerraum des Aarbächlis nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die Unterquerung eines Baches kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen und gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben sind und diese erteilt werden kann.

2.2.3 Einbau ins Grundwasser

Die Schmutzwasserleitung wird nach dem Raumplanungsbericht ins Grundwasser eingebaut. Der höchste Grundwasserspiegel (HGW) befindet sich bei ca. 425.00 m.ü.M. Die Leitung dürfte bis ca. 1.80 m unter den HGW zu liegen kommen. Einbauten unter den HGW bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Dem Amt für Umwelt sind rechtzeitig vor Baubeginn ein Gesuch für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) sowie eine allfällige temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit zur Genehmigung einzureichen. Hierfür ist das entsprechende Gesuchsformular zu verwenden und ein geologisches Gutachten beizulegen.

2.2.4 Gewässerschutz

Wesentliche Bestandteile der Abwasseranlagen sind auch die Abflussmessung und Abflussdrosselung sowie das Retentionsbecken mit Überlauf in die Aare nach der Baubewilligung vom 27. Mai 2015. Diese Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme der Schmutzwasserleitung zu realisieren.

2.3 Querung Kantonsstrasse

Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungsund gebührenpflichtig. Das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (vgl. Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuch und Bewilligungen) ist dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, einen Monat vor Baubeginn einzureichen.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juni 2017 bis zum 6. Juli 2017 in den Standortgemeinden Riedholz und Flumenthal sowie im Amt für Raumplanung. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan "Schmutzabwasserleitung Aufbereitungsplatz Attisholz Kläranlage Flumenthal" wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan "Schmutzabwasserleitung Aufbereitungsplatz Attisholz Kläranlage Flumenthal" kommt mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Auflagen die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungsund Baugesetz zu.
- 3.4 Es ist durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Dem Amt für Umwelt sind rechtzeitig vor Baubeginn das Bodenschutzkonzept und ein allfälliges Entsorgungskonzept (nach § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zur Genehmigung einzureichen.
 - Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte und bodenkundliche Fachperson zu begleiten (nach Merkblatt "Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)", verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen). Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutz- und Entsorgungskonzept eingehalten wurden.
- Für die Unterquerung des Aarbächlis mit der neuen Schmutzwasserleitung wird die wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Schmutzwasserleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Schmutzwasserleitung entstehen.
- 3.5.2 Werden am Aarbächli im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Schmutzwasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6 Dem Amt für Umwelt sind rechtzeitig vor Baubeginn ein Gesuch für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) sowie eine allfällige temporäre Grundwasser-

- absenkung während der Bauzeit zur Genehmigung einzureichen. Hierfür ist das Gesuchsformular zu verwenden und ein geologisches Gutachten beizulegen.
- 3.7 Die Anlagen nach der Baubewilligung vom 27. Mai 2015 (Entwässerung Aufbereitungsplatz) und die Mengenmessung und -drosselung sind als Teile des Gesamtentwässerungssystems vor Inbetriebnahme zu realisieren.
- 3.8 Das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" ist dem Kreisbauamt I einen Monat vor Baubeginn einzureichen.
- 3.9 Das Planungs- und Ingenieurbüro BSB+Partner wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 20. Dezember 2017 vier Dossiers nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken zu versehen.
- 3.10 Die SEG Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Nutzungsgebühr von Fr. 100.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'923.00, zu bezahlen.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	SEG Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr:	Fr.	100.00	(4240000 / 007 / 81371)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	1'923.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Debitorenkontrolle

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Umweltkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)

SEG Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit Rechnung (Einschreiben)

Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern

BSB+Partner, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung Kantonaler Erschliessungsplan "Schmutzabwasserleitung Aufbereitungsplatz Attisholz - Kläranlage Flumenthal")

